

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1524

Zusicherung von Staatsbeiträgen an die Generellen Entwässerungspläne (VGEP) der Zweckverbände von vier Abwasserregionen

1. Ausgangslage

- 1.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes, § 30 der kantonalen Wasserrechtsverordnung und der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ersuchen die Zweckverbände der Abwasserregionen Limpachtal, Unterer Leberberg, Aarburg und Kölliken um Zusicherung eines Staatsbeitrages an die Kosten für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes über die Abwasserregion ihres Verbandes (Verbands-GEP, VGEP).
- 1.2 Bei den Verbänden Aarburg und Kölliken handelt es sich um Verbände mit Sitz in aargauischen Gemeinden. Die Federführung bei der behördlichen Begleitung dieser beiden VGEP liegt bei der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Aargau.
- 1.3 Bei den Verbänden Limpachtal und Unterer Leberberg handelt es sich um Verbände mit Sitz in solothurnischen Gemeinden. Die Federführung bei der behördlichen Begleitung dieser beiden VGEP liegt bei der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Solothurn, also beim Amt für Umwelt (AfU).
- 1.4 Alle diese Verbände haben vorgängig ein VGEP-Pflichtenheft mit Kostenvoranschlag und Terminplan ausarbeiten lassen und der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle zur Genehmigung eingereicht.
- 1.5 Sämtliche dieser Verbände verfügen bereits über einen Grundsatzentscheid des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), welcher ihnen einen Bundesbeitrag an den jeweiligen VGEP zusichert.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes leistet der Staat Beiträge an die Ausarbeitung von GEP. In § 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds ist der Beitragssatz mit 35 % festgelegt.
- 2.2 Das BUWAL hat gemäss seiner „Richtlinie für Abgeltungen bei Abwasseranlagen“ für jeden der gesuchstellenden Verbände die Höhe der beitragsberechtigten Kosten festgelegt und ihnen den Grundsatzentscheid für die Ausrichtung eines Bundesbeitrages eröffnet. Gemäss

§ 30, Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung richten sich die für den Kanton Solothurn massgebenden beitragsberechtigten Kosten nach den Grundsätzen des Bundes.

- 2.3 Die beitragsberechtigten Kosten der vier VGEP betragen insgesamt Fr. 434'434.-- , der Kostenanteil für die beteiligten Solothurner Gemeinden beträgt Fr. 75'002.--. Der zuzusichernde Staatsbeitrag beträgt somit Fr. 26'251.-- (vergleiche Anhang).

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (BGS 712.11), § 30, Abs. 3 der kantonalen Wasserrechtsverordnung (BGS 712.12) und § 12, Abs. 1 und § 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfond (BGS 712.14):

- 3.1 Den Zweckverbänden der Abwasserregionen Limpachtal, Unterer Leberberg, Kölliken und Aarburg werden an die beitragsberechtigten Kosten (anteilige Kosten der solothurnischen Gemeinden) des jeweiligen VGEP Staatsbeiträge von insgesamt maximal Fr. 26'251.-- wie folgt zugesichert:

- 3.1.1 Der Staatsbeitrag für jeden einzelnen VGEP wird wie folgt berechnet:

Die beitragsberechtigten Kosten (anteilige Kosten der solothurnischen Gemeinden) gemäss Kostenzusammenstellung werden mit dem Beitragssatz von 35 % multipliziert. Der Beitrag erreicht aber höchstens den Betrag gemäss der Spalte „maximaler Staatsbeitrag“ im Anhang.

- 3.1.2 Die Zahlung der Beiträge erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 30001 (Beiträge für Gewässerschutzbauten).

- 3.2 Für die **Ausarbeitung jedes VGEP** gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

- 3.2.1 Der grundsätzliche Ablauf der VGEP-Bearbeitung und der Einbezug der kantonalen Fachstellen hat in Absprache mit der jeweils zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erfolgen.

- 3.2.2 Dem AfU ist mitzuteilen, welches Ingenieurbüro bzw. welche Ingenieurgemeinschaft den GEP ausarbeiten wird, sowie welche externen Fachbüros (z.B. Geologie, Biologie) allenfalls beigezogen werden.

- 3.2.3 Zeigt sich während der VGEP-Bearbeitung, dass das vereinbarte Terminprogramm nicht eingehalten werden kann, so ist das weitere Vorgehen umgehend mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle zu besprechen und das neue Terminprogramm festzulegen.

- 3.3 Für die **Auszahlung der Staatsbeiträge** an jeden VGEP gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

- 3.3.1 Der VGEP muss gemäss den in diesem Beschluss festgelegten Bedingungen und Auflagen erarbeitet werden. Falls die Bedingungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt sind,

behält sich der Regierungsrat auf Antrag des AfU vor, den Staatsbeitrag zu kürzen oder die Beitragszusicherung aufzuheben.

- 3.3.2 Ergeben sich nicht abgesprochene Terminverzögerungen, wird der Regierungsrat auf Antrag des AfU den Staatsbeitrag kürzen oder die Beitragszusicherung aufheben.
- 3.3.3 Es ist eine Abrechnung in Form einer detaillierten Liste aller Rechnungen und geleisteten Zahlungen für den VGEP zu erstellen. Für die Auszahlung des Staatsbeitrages ist dem AfU ein Auszahlungsgesuch mit der erwähnten Liste sowie sämtlichen durch die zuständige Verbandsbehörde visierten Originalrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen einzureichen.
- 3.3.4 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 12 Monate** nach Fertigstellung des VGEP beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag.
- 3.3.5 Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kredite und aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung.
- 3.4 Weitere Bedingungen und Auflagen:
- 3.4.1 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen VGEP-Unterlagen Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu verwenden und in Datenbanken bzw. Geographische Informationssysteme (GIS) des Kantons zu übernehmen. Erfolgt die VGEP-Bearbeitung oder Teile davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV), so sind dem AfU auf Gesuch hin die Daten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das AfU wird beauftragt, für sämtliche in diesem Beschluss aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Prüfungen und Genehmigungen vorzunehmen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Anhang (Zweckverbände und beteiligte Gemeinden / Zuzusichernde Staatsbeiträge)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (4) Gz
Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000 / A 30001 [TP 343])
Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, 3255 Rapperswil

Zweckverband Abwasserregion Unterer Leberberg, Michael Lehmann, Beundenstrasse 8, 4536 Attiswil

Zweckverband Abwasserregion Aarburg, Willi Jäggi, Stauwehrweg 12, 4852 Rothrist

Zweckverband Abwasserregion Kölliken, Gemeindeverwaltung, 5742 Kölliken

Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Abt. Abwasserentsorgung, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Abteilung für Umwelt, Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung, Entfelderstrasse 22,
Buchenhof, 5001 Aarau

Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Abwasser, Libellenrain 15, 6002 Luzern

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003
Bern